

REGLEMENT DES GEMEINDE- SCHWIMMBADES VON ZINAL

1. Jede in das Schwimmbad eintretende Person ist verpflichtet, sich an die Anordnungen dieses Reglements zu halten und die Instruktionen und Bemerkungen des Personals zu befolgen.
2. Ordnung und Anstand müssen in- und ausserhalb der Anlagen beachtet werden.
Jegliches Verhalten oder jede Tat, die der öffentlichen Moral widerspricht oder der guten Ordnung, der Sicherheit der Allgemeinheit oder der Benutzer schadet, sowie alles was die Installationen und Gebäude beschädigen oder beschmutzen könnte ist verboten. Zuwiderhandelnde können angezeigt werden.
3. Bei unerlaubtem Zutritt des Bades erstellt das verantwortliche Personal einen schriftlichen Rapport, eventuell mit Sanktionen gemäss Ziffer 4 und der Bezahlung einer Busse von Fr. 200.-.
4. Personen, die gegen dieses Reglement verstossen, können ausgewiesen werden. Je nach dem Ausmass der Zuwiderhandlung kann die Gemeinde einen temporären oder definitiven Ausschluss beschliessen und die Abonnemente beschlagnahmen, dies ohne Entschädigung und ohne Ausschluss von eventuellen Strafen oder Sanktionen, die in anderen gesetzlichen Dispositionen oder Reglementen festgelegt sind.
5. Die Gemeindeverwaltung kann :
 - während gewissen Zeiten Teil des grossen Beckens für Schwimmkurse oder andere Wassersportarten schliessen
 - temporär und wenn unumgänglich die teilweise oder totale Benützung der Becken ohne Ermässigung oder Rückzahlung des Eintritts untersagen.
6. Karten für " **1 Eintritt** " und Karten für " **10 Eintritte** " sind keine Tageskarten. Wer das Schwimmbad verlässt, muss bei Wiederbetreten eine neue Eintrittskarte lösen.
Karten für "10 Eintritte" sind ab dem Ausstelldatum ein Jahr lang gültig. Nach dieser Frist verfallen nicht benützte Eintritte ohne Rückvergütung
7. Aus Sicherheitsgründen hat das Personal das Recht, jederzeit die Türen der Umkleidekabinen oder der Toiletten zu öffnen, wenn eine solche Kontrolle nötig erscheint.
8. Personen mit offenen Wunden, Haut- oder ansteckenden Krankheiten haben keinen Zutritt zum Bad.
Es ist untersagt :
 - in den Umkleideräumen und dem Badebereich Getränke, Esswaren oder Kaugummi zu konsumieren, oder zu rauchen
 - das Bad in angetrunkenem Zustand zu betreten ;
 - Papiere, Kaugummi oder sonstigen Abfall wegzuworfen. Diese müssen in den verfügbaren Abfallkörben deponiert werden.
9. Es wird verlangt :
 - sich in den Umkleideräumen umzuziehen und die Kleider in den Schliessfächern abzulegen.
 - Seife ausschliesslich in den Duschen zu benützen;
 - sich vor dem Eintritt ins Bad zu duschen.
10. Es ist verboten :
 - Purzelbäume oder sonstige Sprünge in nicht zugelassenen Wassertiefen auszuführen.
 - um das Bassin zu rennen, andere Benutzer zu stossen oder ins Wasser zu werfen;
 - in andern Kleidungsstücken als Badehosen zu baden ;
 - Tiere, Kinderwagen, Rollerblades, Skateboards oder andere Gegenstände ins Bad mitzunehmen.
 - private elektrische oder elektronische Geräte zu benützen.
11. Fundgegenstände müssen dem Schwimmbadpersonal übergeben werden.
12. Kinder jeden Alters, die nicht schwimmen können, müssen stets von einem Erwachsenen begleitet sein. Wir lehnen jede Verantwortung im Falle eines Unfalls ab.
13. Die Schwimmbadbenützer sind persönlich für durch sie verursachte Unfälle verantwortlich.
Die Gemeinde lehnt jegliche Verantwortung ab im Fall von Unfällen, Beschädigung, Verlust, Diebstahl, Verwechseln von Kleidern oder andern Gegenständen, auch wenn diese sich in Schliessfächern, Umkleideräumen oder Kabinen befinden.
Unter Vorbehalt von Fällen in denen die Gemeinde aufgrund einer gesetzlichen Verordnung verantwortlich ist.
14. Jegliche Beschwerde muss der Gemeindeverwaltung von Anniviers schriftlich mitgeteilt werden.